

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die RecyclingholzV geändert wird

Auf Grund

1. der §§ 23 Abs. 1 und 3 und 65 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 193/2013, wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und
2. der §§ 4, 5 des AWG 2002 wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie (RecyclingholzV), BGBl. II Nr. 160/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Z 4 wird die Wortfolge „in der Holzwerkstoffindustrie“ gestrichen.*

2. *§ 4 Abs. 1 und 2 lauten:*

„(1) Altholz gemäß Anhang 1 ist nachweislich einem Recycling zuzuführen.

(2) Altholz gemäß Anhang 1 ist am Anfallsort getrennt von Fenstern, Fensterstöcken, Außentüren, Munitionskisten, Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989), imprägnierten Bauhölzern aus dem Außenbereich, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Brandholz, Altholz gemäß § 7 Abs. 2 und von sonstigen Abfällen zu erfassen, zu sammeln, zu lagern und zu transportieren.“

3. *Im § 4 werden nach dem Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*

„(4) Von Abs. 1 ausgenommen sind

1. Rinde aus der Be- und Verarbeitung (Schlüssel-Nummer 17101);
2. Holzschleifstäube und –schlämme (Schlüssel-Nummer 17104);
3. Altholz, das nachweislich nicht den Vorgaben gemäß Anhang 2 entspricht. Der Nachweis ist mittels Gutachten durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt zu führen. Dieses Gutachten ist mindestens sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen;
4. Altholz, das dem Recyclingverbot gemäß § 7 unterliegt;

(5) Altholz, für das das Abfallende gemäß § 18a Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002 in der geltenden Fassung, deklariert wird, ist von der Verpflichtung zum Recycling gemäß Abs. 1 ausgenommen.“

4. *Im § 10 wird am Anfang die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt und werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:*

„(2) § 1, Anhang 1, Anhang 2 Kapitel 1.1 und 2.10 treten in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2015 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(3) § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 treten in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2015 mit 1. September 2015 in Kraft.“

5. Im Anhang 1 wird der Tabelle folgende Zeile angefügt:

„17220		Altholz, aus der mechanischen Behandlung, nicht qualitätsgesichert	Vor dem Recycling ist eine Aufbereitung verpflichtend durchzuführen.“
--------	--	---	---

6. Im Anhang 2 Kapitel 1.1 wird in der Fußnote der Tabelle die Wortfolge „ab 15. Mai 2015“ durch die Wortfolge „ab 1. Jänner 2018“ ersetzt.

7. Im Anhang 2 Kapitel 2.10 erster Satz wird die Wortfolge „bis spätestens 15. Mai 2014“ durch die Wortfolge „bis spätestens 1. Jänner 2017“ ersetzt.